



Hallo,

Vorab ein paar Worte zum Hintergrund des Vereins.

Ich habe auf meiner Südafrika-Tour 2016 Leroy aus Simbabwe kennengelernt. Da wir weiterhin in Kontakt geblieben sind, habe ich näheres über die Zustände in Simbabwe erfahren. Ich habe im Sommer 2018 eine Spenden-

aktion über Facebook gestartet. Dort sind etwa 1500€ zusammen gekommen.

Mit diesen 1500€ im Gepäck habe ich mich nach Simbabwe aufgemacht. Wir konnten damit 5 Schulen mit Schuhen, Schuluniformen, Lernmaterialien und Spielzeug unterstützen.

Aufgrund der großen Resonanz wurde dieser Verein ins Leben gerufen. Als eingetragener gemeinnütziger Verein sind wir sicher aufgestellt, um weitere Spenden zu sammeln und somit weitere Projekte - nicht nur in Simbabwe - zu finanzieren.

Da wir keine kostspielige Verwaltung haben und unsere Mitglieder und Unterstützer ehrenamtlich tätig sind, kommen die Mitgliedsbeiträge und Spenden 1:1 vor Ort an.

Wir würden uns sehr über Ihre/Eure/Deine Unterstützung als Vereinsmitglied oder auch über eine Geld- oder Sachspende freuen.

Vielen Dank

Rene Bleschke



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen World Wide Joy e.V..
- (2) Er hat seinen Sitz in Recklinghausen.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die humanitäre Hilfe für Kinder und deren Familien weltweit.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Spendensammeln (Geld und Sachspenden zur Förderung des Zwecks)
 - Mittwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend und Gesundheitshilfe vor Ort.
 - Zusammenarbeit mit Hilfsorganisationen und/oder Einrichtungen vor Ort, insbesondere Schulen, Kinderheime und andere entsprechende Einrichtungen
 - Hilfe zur Selbsthilfe durch Organisation und Zurverfügungstellung von notwendigen Materialien, Hilfsmitteln, Baustoffen etc.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vor Jahresende.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Betrag für vier Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 5,00 Euro.

§ 6 Organe des Vereins

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung
- § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - Ein/Eine Vorsitzende (r)
 - Ein/Eine stellvertretende (r) Vorsitzende (r)
 - Ein/Eine Schatzmeister (in)

Der/Die Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/sein Stellvertreter/der Vertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch schriftliche Einladung in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch Einladung unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Es enthält mindestens die Tagesordnung, die gestellten Anträge im Wortlaut sowie die gefassten Beschlüsse im Wortlaut, bei Wahlen das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmungen. Eine Anwesenheitsliste ist beizufügen.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Veränderungen der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesem Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins- und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur rechtszeitiger Anknüpfung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Vereins an Kinderlachen e.V. Dortmund.